

Aus der Arbeit des Fachbereiches Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

... und immer wieder: Allgemeine Augenschutz- tragepflicht – ja oder nein?

Die Ausgangslage

Immer wieder kommt es zu Diskussionen, ob die Einführung einer allgemeinen Augenschutztragepflicht im gesamten Betrieb oder doch zumindest in großen geschlossenen Bereichen des Betriebes die Lösung aller Probleme ist.

Genau an dieser Stelle kommt es dann auch immer wieder zu Diskussionen zwischen Betriebsleitungen, die eine möglichst umfassende Augenschutztragepflicht einführen wollen und Betriebsräten, die oft eine überzogene Vorgehensweise des Betriebes zu erkennen glauben und die Einführung einer allgemeinen, umfassenden Augenschutztragepflicht ablehnend gegenüberstehen. Dies kann bis zu Schiedsverfahren führen, bei denen dann ein Richter zu klären hat, ob die Vorgehensweise des Betriebes nun richtig war oder nicht.

Die Gefährdungsbeurteilung

Vor der Einführung einer allgemeinen Augenschutztragepflicht muss natürlich vorab durch den Unternehmer eine Beurteilung der Gefährdungen erfolgen. In dieser Gefährdungsbeurteilung muss ermittelt werden, ob Gefahren – in diesem Fall für die Augen – bestehen. Dann ist zu klären, ob die Gefährdung nicht eliminiert oder durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen minimiert werden kann. Erst, wenn alle diese Maßnahmen nicht ausreichen und trotzdem das Risiko von Augenverletzungen besteht, muss an dem konkreten Arbeitsplatz bzw. an dem Arbeitsbereich über die Einführung einer Augenschutztragepflicht nachgedacht werden.

Sehr oft endet hier in vielen Unternehmen die Gefährdungsbeurteilung, dabei ist natürlich jetzt zu prüfen, ob nicht durch die Einführung von Augenschutz neue zusätzliche Gefährdungen entstehen können. So muss zum Beispiel abgeklärt werden, ob nicht der Augenschutz infolge der Umgebungsbedingungen zum Beschlagen neigt und sich damit die Sichtverhältnisse so stark verschlechtern, dass die Personen nicht mehr ohne Gefährdung arbeiten können.

Erst in der Gesamtschau kann somit eine konkrete Augenschutztragepflicht am

Arbeitsplatz bzw. im Arbeitsbereich gefunden werden.

Bis zu dieser Stelle ist das Verfahren im allgemeinen zwischen Betriebsleitung und den Betriebsräten unstrittig.

Der Konflikt

Nun besteht in vielen Betrieben die Situation, dass die Arbeitsbereiche, an denen Augenschutz getragen werden muss, mehr oder weniger weit auseinander liegen, so dass es zwischen den Arbeitsbereichen Zonen gibt, in denen eigentlich das Tragen von Augenschutz nicht notwendig wäre; hier setzt dann die Diskussion ein. Die Einen verweisen darauf, dass die Abstände zwischen den Arbeitsbereichen so gering sind, dass es gar keinen Sinn macht, die Verpflichtung zum Tragen von Augenschutz zwischen diesen Bereichen aufzuheben, während die Anderen sagen, dass mit dieser Regelung eine unzumutbare Belastung der Beschäftigten vorliege.

Die Lösungsansätze

An dieser Stelle müssen wir uns einmal ansehen, wie sich Menschen in diesen Situationen verhalten. So kann immer wieder beobachtet werden, dass erfahrene Mitarbeiter vor Beginn der Tätigkeit ihre Schutzbrille aufsetzen. Es ist aber leider genau so immer wieder zu beobachten, dass die gleichen Personen, wenn sie abgelenkt sind, ab und an versäumen, ihre Schutzbrille aufzusetzen und im Zweifelsfall gar nicht bemerken, dass sie die Schutzbrille nicht aufgesetzt haben.

Nun wird häufig argumentiert, dass erfahrene Arbeiter in Eigenverantwortung ihre Schutzbrille immer regelrecht benutzen, was aber, wie eben gezeigt, nicht immer der Fall ist. Die Frage ist also auch, ob nicht durch eine kleinteilige Aufgliederung von Betrieben in Bereiche mit und ohne Augenschutztragepflicht nach dem Motto „Brille auf, Brille ab, Brille auf, Brille ab“ eine zusätzliche psychische Belastung der Mitarbeiter eingeführt wird, die man durch großräumigere Regelungen verhindern könnte. Denn es stellt sich bei kleinteiligen Lösungen immer wieder die Frage: Muss ich hier denn nun Augenschutz tragen oder nicht? Wer überwacht

das eigentlich ständig und vor allem erfolgreich?

Die Frage ist natürlich auch, ob das Tragen von Augenschutz tatsächlich eine unzumutbare Belastung darstellt. Als Beispiel verweist der Autor auf Erfahrungen, dass Personen im Außenbetrieb beim Tragen von Klarsichtbrillen gelegentlich über Druckprobleme wie Kopfschmerzen etc. klagen, wenn die selben Personen im Sommer bei starkem Sonnenschein das Tragen einer Sonnenbrille, die bis auf die filternde Sichtscheibe völlig identisch mit der „anderen“ Schutzbrille ist, diese als angenehm empfinden.

Diese Erfahrung verweist dann auch auf eine wichtige Maßnahme bei der Einführung einer allgemeinen Schutzbrillen-tragepflicht: Den Mitarbeitern sollen in jedem Fall mehrere geeignete Schutzbrillen zur Auswahl angeboten werden. Eine Sache, die man selbst auswählen kann, ist sicher leichter zu akzeptieren, als eine Schutzbrille die nach dem Motto „passt schon“ aufoktroiert wird.

Darüber hinaus sollten den Trägern von Korrektionsbrillen in jeden Fall Korrektionschutzbrillen auf Kosten des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden. Die Alternative würde nämlich bedeuten, dass über Korrektionsbrillen Schutzbrillen, sogenannte Überbrillen getragen werden müssten, was höchstens als Notlösung taugt, aber nicht zur Dauerbenutzung.

Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, dass Korrektionschutzbrillen im allgemeinen wesentlich pfleglicher behandelt werden, als andere Schutzbrillen; sozusagen, als persönliches Eigentum angesehen werden. Die Erfahrungen zeigen, dass Korrektionschutzbrillen 4- oder 6-mal so lange halten, wie andere Schutzbrillen, somit eine Korrektionschutzbrille mit Einstärkengläsern auf Dauer wahrscheinlich kostengünstiger ist, als die immer wieder zur Verfügungstellung von „normalen“ Schutzbrillen.

Interessant bei der Debatte zur Einführung einer allgemeinen Augenschutztragepflicht in Betrieben ist die Diskussion über die Gefährdungsbeurteilung, die letztendlich zur Einführung der allgemeinen Augenschutztragepflicht führten.

Denn immer wieder gibt es Diskussionen darüber, ob die Gefährdung „gewollt“ nicht viel zu hoch eingeschätzt werde. Nach Ansicht einiger Betriebsräte sei die Gefährdung doch so gering, dass sie zu vernachlässigen sei. Nun ist an dieser Stelle manchmal schwer zu argumentie-

ren, auf der anderen Seite kann allerdings auch nicht gewartet werden bis der Ernstfall, also Eintritt einer Augenverletzung, beweist, dass die Gefährdungsbeurteilung richtig war.

Derartige Diskussionen zeigen allerdings auch wie wichtig es ist, die Mitarbeiter vor Ort in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Die Erfahrung zeigt, dass Maßnahmen, die durch eine Gefährdungsbeurteilung oder Einbeziehung der Mitarbeiter eingeführt werden, im allgemeinen leichter und problemloser akzeptiert und eingehalten werden: Meines Erachtens ein guter Weg im Vorfeld einer „allgemeinen“ Augenschutztragepflicht.

Wichtig: Eine Augenschutztragepflicht in welcher Form auch immer betrifft *alle* Mitarbeiter des Betriebes, aber auch *alle* Besucher. Hier dürfen konsequenterweise keine Ausnahmen gemacht, insbesondere haben *alle* Führungskräfte eine besondere Vorbildfunktion.

Die Zusammenfassung

Die Frage: „Allgemeine Augenschutztragepflicht ja oder nein?“ kann, wie vielleicht auch zu erwarten war, weder mit ja oder nein beantwortet werden. Wie es so schön heißt „es kommt immer auf den Einzelfall an“. Vielfach kommt der Druck zur Einführung einer „allgemeinen“ Augenschutztragepflicht eher aus der Tradition angelsächsischer Unternehmen, bei denen die Augenschutztragepflicht manchmal bereits auf dem Parkplatz außerhalb des Betriebes beginnt und erst wieder mit dem Besteigen des Autos nach der Schicht endet. Man muss hierbei allerdings beachten, dass sich in diesen Betrieben, zum Beispiel in den USA, der Unternehmer haftungsrechtlich umfassend absichern muss und dies macht er mit einer hundertprozentigen Augenschutztragepflicht auch in den Bereichen, wo jeder sagt, dass es hier eigentlich gar nicht zu einer Gefährdung der Augen kommen kann, eher im Gegenteil können Gefährdungen durch Beschlagen der

Brille, Streulicht, Einschränkung des Gesichtsfelds entstehen.

Ich bin allerdings der Ansicht, dass über die Frage der Einführung einer „allgemeinen“ Augenschutztragepflicht gründlich nachgedacht und diskutiert werden sollte und dass diese Maßnahme allein natürlich kein Allheilmittel gegen die Gefährdung der Augen sein kann.

Die Frage der allgemeinen Augenschutztragepflicht wird also durchaus unterschiedlich und sogar kontrovers diskutiert. Welche Meinung haben Sie? Welche Erfahrungen haben Sie gemacht. Welcher Weg scheint Ihnen der richtige? Teilen Sie uns Ihre Erfahrungen und Meinungen mit. Ich bin sehr an Ihren Erfahrungen interessiert.

Autor

Matthias Stenzel

Leiter Sachgebiet Augenschutz im Fachbereich
Persönliche Schutzausrüstungen c/o BG RCI
Leiter Präventionsbereich Bonn, Peter-Hensen-Str. 1,
53175 Bonn
E-Mail: matthias.stenzel@bgrci.de





Gebäude-Schadstoffe: *Dieses Handbuch klärt auf*

Gebäude-Schadstoffe lassen sich nicht auf Altstoffe wie z. B. Asbest oder PCB reduzieren. Auch nach Neubau bzw. Modernisierung sind geruchliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen oftmals Grund für Klagen.

Das vorliegende Handbuch gibt Ihnen fundiert und gut verständlich den bisher nicht verfügbaren Überblick zu den Ursachen schadstoff- und gebäudebedingter Risiken sowie zu deren Bewertung und adäquaten Handlungskonzepten.

Weitere Informationen unter
 www.ESV.info/978-3-503-12990-4



**ERICH
SCHMIDT
VERLAG**

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin · Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info